

Basislehrbuch Kriminalistik

Strategien und Techniken
der Verbrechensaufklärung
und -bekämpfung

von
Christoph Keller (Hrsg.)



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Leseprobe

2. Auflage 2024

© VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH Buchvertrieb, Hilden/Rhld., 2024

Alle Rechte vorbehalten

Satz: VDP GMBH Buchvertrieb, Hilden

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

Printed in Germany

ISBN 978-3-8011-0935-6

Vorwort zur 2. Auflage

Für die 2. Auflage wurde das Basislehrbuch Kriminalistik überarbeitet und ergänzt. Änderungen und Fortentwicklungen in Gesetzgebung – z.B. durch Neuregelungen zur Pflichtverteidigerbestellung – und Rechtsprechung erforderten eine Überarbeitung.

Das bewährte Konzept der Erstauflage wurde beibehalten. Das Handbuch gliedert sich nun in 22 Kapitel. Hinzugekommen sind zwei Kapitel:

- Clankriminalität
- Umweltkriminalität.

Die Bedeutung dieser Thematiken erforderte eine gesonderte Bearbeitung. Insbesondere das Thema der Clankriminalität ist verstärkt in den medialen Fokus geraten und wird kontrovers diskutiert. Das Kapitel „Clankriminalität“ beleuchtet die Phänomenologie und stellt die (derzeit) praktizierten Methoden der Verbrechensbekämpfung in diesem Phänomenbereich vor. Gleiches gilt für das Kriminalitätsphänomen der Umweltkriminalität.

Als Fachautor komplettiert Kriminaldirektor Stefan Mühlbauer nun die Autorenschaft. KD Mühlbauer ist Leiter der Direktion Kriminalität bei der Kreispolizeibehörde Steinfurt und verfügt über langjährige Erfahrungen in unterschiedlichen Bereichen der Kriminalitätsbekämpfung. Überdies war er viele Jahre hauptamtlicher Dozent an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW und ist dort weiterhin als nebenamtlicher Dozent für die Kriminalwissenschaften tätig.

Dass Literatur und Rechtsprechung in Gänze überarbeitet wurden, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Auch ältere Literatur fand weiterhin Berücksichtigung, da vor allem im Bereich der kriminalistischen Literatur Ausführungen zu grundlegenden Thematiken zeitlos sind. So ist Ausführungen von Lothar Philipp aus dem Jahre 1927 nach wie vor grundsätzliche Gültigkeit zu attestieren. Gleiches gilt etwa auch für die „Bearbeitung von Vermisstensachen“ von Clages/Schlieper aus dem Jahr 1995.

Zeitschriftenbeiträge finden sich ausschließlich in den Fußnoten und eröffnen die Möglichkeit, bestimmte kriminalistische Fragestellungen gezielt zu vertiefen.

Die Behandlung der kriminalistischen Thematiken auch aus rechtlicher Sicht unterscheidet dieses (Basis-)Werk von anderen kriminalistischen (Lehr-)Büchern. Neben kriminalistischen Inhalten erfolgen auch – zum Teil differenzierte – rechtliche Ausführungen.

An dem Handbuch haben folgende Autoren mitgearbeitet:

Prof. Dr. Frank Braun:	Die Organisation der Verbrechensbekämpfung
Prof. Dr. Bijan Nowrouzian:	Das strafprozessuale Ermittlungsverfahren; Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht; Legendeerte Kontrollen
KHK Martin Kirchhoff, M.A.:	Sexualstraftaten (mit LPD Christoph Keller); Brandermittlungen
Reinhard Mokros, M.A.:	Internationale kriminalpolizeiliche Ermittlungen
KD Stefan Mühlbauer:	Clankriminalität (mit LPD Christoph Keller), Umweltkriminalität

Die Zusammenarbeit mit den Autoren war problemlos und von hoher Kooperationsbereitschaft geprägt. Dafür danke ich herzlich.

Für die fachliche Beratung aus Sicht der kriminalistischen Praxis danke ich

Herrn EKHK Peter Niehoff: Cybercrime

Herrn EKHK Frank Steinbild Todesermittlungen

Für Auslassungen und Ungenauigkeiten stehe ich ein und bin für Hinweise darauf dankbar (CKeller2002@t-online.de).

Christoph Keller

Mettingen, im Januar 2024

Vorwort zur 1. Auflage (Auszug)

Die Entstehung des Begriffs „Kriminalistik“ – abgeleitet von dem lateinischen Wortstamm *crimen* (= Verbrechen) wird auf Hans Gross (1847-1915, Graz) zurückgeführt. Während die von Conan Doyle gegen Ende des 19. Jahrhunderts in England erschaffene Romanfigur Sherlock Holmes Kriminalfälle primär durch die Kunst der logischen Schlussfolgerung („method of deduction“) löste und naturwissenschaftliche Methoden bei der Spurensuche (Blutspritzer, Fußabdrücke etc.) zur Anwendung brachte, war Gross in Österreich rastlos tätig, in der harten Realität der Praxis Stein für Stein der Grundlagen der modernen Kriminalistik zusammenzutragen. Er erkennt etwa die große Bedeutung der damals erstmals zur Anwendung gelangten Röntgenstrahlen für die Untersuchungskunde. 1893 erscheint sein Werk „Handbuch für Untersuchungsrichter“. Gross gelingt es, ein „System der Kriminalistik“ zu schaffen und aus ihr eine „Wissenschaft“ zu machen. 1912 erlebt Gross die Genugtuung, dass an der Universität das „K. k. Kriminalistische Institut“ (später „Kriminologisches Institut“) gegründet wird. Es ist das erste und damals einzige seiner Art, jedenfalls im deutschsprachigen Raum. Dadurch hat die Kriminologie (und mit ihr die Kriminalistik) endlich Heimatrecht an der Universität gewonnen. Sie ist salonfähig geworden.

In der Bundesrepublik Deutschland wird heute die Kriminalistik überwiegend als selbständige interdisziplinäre Wissenschaft innerhalb eines Systems der Kriminalwissenschaften gesehen. Wissenschaft und Lehre der Kriminalistik haben sich an den Fachhochschulen für die öffentliche Verwaltung (FHöV) bzw. den Polizeiakademien und an der DHPol längst etabliert. Innerhalb der Curricula für das Studium an Fachhochschulen bzw. Polizeiakademien zählt das Studienfach Kriminalistik zu den sogenannten Kernfächern. Gesondert wird zwar zuweilen das Fach Kriminaltechnik ausgewiesen, dieses Wissensgebiet ist nach allgemein anerkannter Meinung aber der Kriminalistik zugeordnet.

Das vorliegende Handbuch der Kriminalistik bietet eine Einführung in die Grundlagen der Kriminalistik und führt ausführlich in ausgewählte kriminalistische Themen ein. Das Handbuch ist sowohl für die kriminalistische Aus- und Fortbildung als auch für die Verwendung in der polizeilichen Praxis konzipiert. Dabei kann das Werk nicht die Absicht verfolgen, die gesamte kriminalistische Binnenstruktur widerspiegeln zu wollen. Insofern können nicht alle Einzelthemen der speziellen Kriminalistik behandelt werden. Herausgeber und Verlag haben sich auf die Darstellung der wesentlichen polizeilichen und kriminalistischen Tätigkeitsfelder beschränkt, die bei der Untersuchung von Straftaten von besonderer Bedeutung sind. Grundlage sind einerseits die „typischen“ klassischen kriminalistischen Themen (Einbruch, Raub, Brand, Sexualdelikte, Todesermittlungen usw.), aber auch neue („Cybercrime“) bzw. aktuelle Phänomene („Islamistischer Terrorismus“; „Reichsbürger und Selbstverwalter“, „Rockerkriminalität“). Behandelt wird in diesem Kontext grundlegendes Wissen über kriminalistische Fragestellungen, überdies wird auf die für die

vollzugspolizeiliche Praxis besonders relevanten strafprozessualen Fragestellungen eingegangen. Zulässigkeit und Grenzen polizeilicher Ermittlungstätigkeit werden anhand von Beispielsfällen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt (z.B. „Legidierte Kontrollen“).

Das vorliegende Handbuch gliedert sich in 20 Kapitel, die unter Berücksichtigung der Lehrinhalte an den Fachhochschulen der Länder und des Bundes bzw. der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) sowie praktischen Bedürfnissen der polizeilichen Kriminalitätsbekämpfung und -sachbearbeitung ausgewählt wurden. Die Kapitel sind jeweils mit umfangreichen Literaturhinweisen versehen und ermöglichen ein Vertiefen der entsprechenden Thematik. Zum besseren Verständnis ergänzen Beispiele und Lösungshinweise die einzelnen Kapitel. Die Fallbeispiele sind auf den polizeilichen Alltag ausgerichtet. Insofern vermag das Buch entsprechende Hilfestellungen für Selbststudium, Aus- und Fortbildung und Praxis geben. Klausurmäßige Fallbeispiele in Form von „Musterlösungen“ zu einzelnen Kapiteln geben insbesondere Studierenden an Fachhochschulen wertvolle Anregungen. Einzelne Checklisten erleichtern das kriminalistische/strafprozessuale Vorgehen im Einzelfall (z.B. „Checkliste Festnahme“).

Das Buch wendet sich an Polizei(vollzugs-)beamte und sonstige Beamte mit Strafverfolgungsaufgaben in der Aus- und Fortbildung vom mittleren bis zum höheren Dienst sowie Praktiker und sonst an der Kriminalistik interessierte Personen. Es soll den Leser in die Lage versetzen, kriminalistische und strafprozessuale Begriffe und Wissenswertes rund um die Verbrechensbekämpfung schnell zu lernen bzw. sich wieder ins Gedächtnis zurückzurufen. Dieses Praxiswissen dürfte nicht nur zur Vorbereitung von Ermittlungshandlungen, sondern auch als Hilfsmittel zur Vorbereitung auf Prüfungen und Klausuren eine wertvolle Hilfe sein. Mit diesem Handbuch der Kriminalistik ist somit ein Nachschlag- und Übungswerk entstanden, in dem wesentliche Tatsachen der Kriminalistik zu spezifischen Themen aufbereitet worden sind. Es richtet sich somit nicht nur an Kriminalisten, sondern letztlich an alle im Polizeidienst tätigen Personen, die mit kriminalistischen Fragestellungen zu tun haben.

Die Kriminalistik unterliegt einem stetigen Wandel. Manches, was für den Untersuchungsrichter und Wissenschaftler Hans Gross ein Zukunftstraum war, ist heute Wissen von gestern. Die Dynamisierung des Wissenszuwachses wird von Praxis und Wissenschaft getragen. Es ist daher naheliegend, dass in dem Handbuch sowohl Praktiker als auch Wissenschaftler gleichermaßen zu Wort kommen. Auch wenn – trotz des Umfangs des Handbuchs – nicht alle Facetten kriminalistischer Arbeit vollends dargestellt werden konnten, hat der Herausgeber bestimmte Tätigkeitsfelder durch Beiträge besonders kompetenter Praktiker und Wissenschaftler darstellen lassen und bestimmte Inhalte durch langjährige Kriminalisten „gegenleisen“ lassen.

Christoph Keller

Mettingen, im August 2019

Teil I. Einführung in die Kriminalistik

(von LPD Christoph Keller, M.A.)

A. System der Kriminalwissenschaften

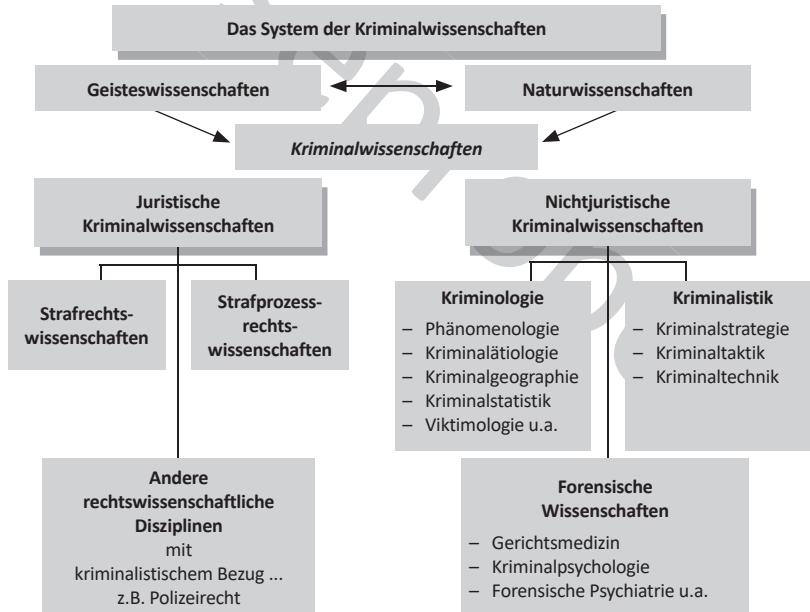
Mit dem Begriff Kriminalwissenschaften sollen alle Disziplinen umfasst werden, die sich primär mit dem kriminellen Verhalten befassen.

Unterschieden werden

- nichtjuristische Kriminalwissenschaften und
- juristische Kriminalwissenschaften.

Zu den juristischen Kriminalwissenschaften werden die Strafrechtswissenschaft und die Strafprozesswissenschaft gerechnet, also die Disziplinen, die sich aus der Sicht des Rechts dogmatisch mit den Straftaten und ihrer verfahrensmäßigen Erledigung beschäftigen.¹ Zu den nichtjuristischen Kriminalwissenschaften zählen die Kriminologie und die Kriminalistik.

Abbildung 1



Quelle: Berthel et al., Lehr- und Studienbrief Kriminalistik/Kriminologie, Band 1: Grundlagen der Kriminalistik/Kriminologie, 3. Aufl. 2008, S. 13

¹ Clages, in: Clages/Ackermann/Gundlach, 2013, S. 6 ff.; Neuhaus/Artkämper, 2014, Rn. 5.

Kennzeichen der nichtjuristischen Kriminalwissenschaften ist, dass sie sich mit den Tatsachen beschäftigen, also mitgegebenen Realitäten, nicht mit Zielvorstellungen. Man bezeichnet sie deshalb auch als Tatsachenwissenschaften, denn es geht um die Verbrechenswirklichkeit. Strafrechtler und Kriminologen legen dabei Wert auf den fundamentalen Unterschied, wonach die juristischen Kriminalwissenschaften mit dem „Sollen“ (den Normen) und die nichtjuristischen Kriminalwissenschaften mit dem „Sein“ (der Erfahrung, der Wirklichkeit) zu tun haben. Trotz vieler Gemeinsamkeiten in geschichtlicher, institutioneller und funktionaler Hinsicht, in den Fragestellungen und Denkrichtungen handelt es sich dennoch um verschiedene Disziplinen.² Die Kriminologie als Erfahrungswissenschaft oder empirische Wissenschaft analysiert alle strafrechtlichen Aktivitäten des Staats und seiner Bürger als reale Geschehnisse, eben so, wie die Wirklichkeit ist. Die Strafrechtwissenschaften als normative Disziplin beschäftigt sich mit normativen Abgrenzungen, Auslegungsfragen, prozessualen Voraussetzungen, justizförmigen Wegen der Verbrechensverfolgung, eben damit, wie die Wirklichkeit sein soll.

I. Kriminalistik und Kriminologie

Die Begriffe Kriminalistik und Kriminologie finden ihren Ursprung in dem lateinischen Wort: „*crimen*“ = das Verbrechen. Die Begriffsentstehung selbst wird auf den Grazer Kriminalwissenschaftler *Hans Gross, Gustav Adolf Groß (auch Gross, Grosz), 1847–1915, österreichischer Strafrechtler, Kriminologe, gilt als Begründer der Kriminalistik* zurückgeführt.³ Beide Fachdisziplinen gehören zu den sogenannten Kriminalwissenschaften, werden aber als eigenständige Gebiete behandelt.⁴ Zeitgeschichtlich wurde die thematische Darstellung der Kriminalistik häufig mit der Terminologie der Kriminologie verwechselt, oder aber gleichgestellt bzw. untergeordnet. Um beide Wissenschaften voneinander zu separieren, bedarf es einer jeweiligen (nicht abschließenden) Definition:⁵ Während die Kriminologie als eine Lehre vom Verbrechen und dem Verbrecher, von den Erscheinungsformen und Ursachen der Kriminalität und anderen Erscheinungsformen der sozialen Pathologie sowie von den Methoden ihrer Bekämpfung verstanden wird, liegt der Zweck der Kriminalistik in der Bekämpfung und Vorbeugung der Straftaten durch Aufklärung der Straftat, Überführung des Täters und Sicherung der Beweismittel für die Rechtspflegeorgane.

2 Hofmann, 1998, S. 25, 26.

3 Frings/Rabe, 2016a, S. 7., Hans Gross beschrieb die „wissenschaftliche“ Kriminalistik grundlegend. Er verortete diese allerdings noch als Bestandteil der Kriminologie, als Hilfswissenschaft des Strafrechts. Eine Vorstellung, die sich durchaus bis weit in die Moderne des kriminologischen Gegenstandsbereichs hielt; Gross, 1922, S. V. Vgl. auch Groß, Deutsche Juristenzeitung v. 15.2.1901, Nr. 4, Ziff. 11: „Kriminalistik“.

4 Schmeltz, Kriminalistik 1997, 557 (562).

5 Capellmann, Kriminalistik 2018, 374.

1. Kriminologie

Der Beginn der wissenschaftlich-empirisch orientierten Kriminologie wird auf den italienischen Militärarzt und späteren Professor der Rechtsmedizin an der Universität von Turin *Cesare Lombroso* (1835–1909) zurückgeführt.⁶

Lombroso begann bereits als Militärarzt systematische anthropologische Untersuchungen an Straftätern durch Messungen des Schädelumfangs, der Arm- und Beinlänge, des Brustumfangs und anderer anatomischer Merkmale vorzunehmen und zu dokumentierten. Gleiche Messungen nahm er sodann an Soldaten vor und verglich die Ergebnisse miteinander. In der Folge seiner Untersuchungen kam er zu der These, dass der Kriminelle durch bestimmte Stigmata in Form körperlicher Anomalien erkennbar sei. Als Beispiele benannte er u.a. Anomalien des Schädelns, asymmetrische Gesichtszüge, fliehende Stirn, ausgeprägte Augenwülste, herabgesetzte Sinnes- und Schmerzempfindungen, um nur einige zu nennen. Die Ergebnisse seiner Forschung veröffentlichte *Lombroso* in dem 1876 erschienen Werk „*l'uomo delinquente*“ (Der kriminelle Mensch).⁷ Unter Orientierung an der Darwin'schen Evolutionstheorie wurde er in seiner Annahme bestärkt, dass es sich bei dem Verbrecher um einen Rückschlag auf eine niedere Entwicklungsstufe (atavistischer Menschentypus) handele, dessen Kriminalität sich vererbt, sodass er folglich ein Mensch mit negativem Erbgut sei. Seine Ergebnisse wurden später widerlegt.⁸

„Kriminologie“ (erstmals im Jahre 1885 von Raffaele Garofalo in seiner Monografie „*Criminologia*“ verwandt) bedeutet wörtlich „Lehre von der Kriminalität“. Der Begriff „Kriminalität“ verspricht jedoch nur auf den ersten Blick einen leichten Zugang zum Gegenstand des Forschungsgebiets Kriminologie. Beim näheren Hinsehen wird deutlich, dass „Kriminalität“ bzw. „Verbrechen“ sehr unterschiedlich definiert werden können. Vor allem ist der kriminologische Verbrechensbegriff nicht deckungsgleich mit dem strafrechtlichen.⁹

Ebenso wie andere Wissenschaftsdisziplinen bestimmt auch die Kriminologie sich über ihren Gegenstand. Zugang zum Forschungsobjekt erhält man bereits, wenn man das lateinischgriechische Kunstwort „Kriminologie“ in seine Bestandteile zerlegt. Das lateinische Wort „*crimen*“ bedeutet „Verbrechen“ und das griechische Wort „*logos*“ „Lehre“. Kriminologie in diesem allgemeinen Sinn ist also die Lehre (Wissenschaft) vom Verbrechen.¹⁰ Die Kriminologie ist eine autonome Erfahrungswissenschaft, die sich vornehmlich empirischer Methoden bedient. Sie ist multidis-

6 Zur Geschichte der Kriminologie (im Überblick) Kunz/Singelnstein, 2016, § 4 Rn. 1 ff. Priese, 2006, S. 7 ff. Zur praktischen Relevanz der Kriminologie Eisenberg, Kriminalistik 1998, 162 ff.

7 Schwind/Schwind, 2021, § 4 Rn. 13 ff.

8 Clages, PSP 3/2013, 3 ff.

9 Zur Geschichte der Kriminologie Zähringer/Groß, in: Kemme/Groß, 2023, S. 51 ff.

10 Hofmann, 1998, S. 6.

ziplinär und ergänzt ihr Wissen über Taten, Täter, Opfer und das Kriminaljustizsystem durch interdisziplinär angelegte Forschungen.¹¹ Dabei untersucht die Kriminologie den Rechtsbrecher und sein Umfeld. Hier wird der Fokus auf die Ursachen und Bedingungen gerichtet, unter denen kriminelles Verhalten entsteht. Die Rolle des Opfers wird erforscht und der Interaktionsprozess zwischen Opfer und Täter ist unverzichtbarer Bestandteil der weiteren Betrachtung. Kriminologische Erhebungen sind Grundlage für präventive und repressive Bekämpfungsstrategien. Während die Kriminologie von einem soziologischen Verbrechensbegriff (Delinquenz) ausgeht, arbeitet die Kriminalistik mit einem strafrechtlichen Verbrechensbegriff und entwickelt vor allem Instrumentarien zur Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten. Die Kriminologie weist eher eine Verbindung zum materiellen Strafrecht auf, die Kriminalistik eher zum Strafprozessrecht.¹² Während sich der Kriminalist somit primär mit der Aufklärung von Delikten beschäftigt, ist der Kriminologe vor allem an den Ursachen kriminellen Verhaltens interessiert, er versucht demzufolge, das „Kriminellwerden“ zu erklären. Diesen Ansatz verfolgend bietet die Kriminologie damit die analytischen Grundlagen für ein erfolgreiches Vorgehen in der Kriminalistik. An dieser Stelle sei Franz von Liszt zitiert, der formulierte: „Bekämpfung des Verbrechens setzt die Kenntnis des Verbrechens voraus.¹³“

Unter **Kriminologie** ist der interdisziplinäre Forschungsbereich zu verstehen, der sich auf alle empirischen Wissenschaften bezieht, die zum Ziel haben, den Umfang der Kriminalität zu ermitteln und Erfahrungen

- über die Erscheinungsformen und Ursachen der Kriminalität,
- über Täter und Opfer sowie
- über die Kontrolle der sozialen Auffälligkeit einschließlich

der Behandlungsmöglichkeiten von Straftätern und der Wirkung der Strafe (bzw. Maßregel) zu sammeln. Die Kriminologie versteht sich als eine interdisziplinäre, auf Tatsachen begründete Erfahrungswissenschaft. Begründet ist dies in der Feststellung, dass sie sich in ihrem Wissenschaftssystem unterschiedlicher Wissenschaftsdisziplinen bedient und deren Erkenntnisse im Sinne kriminologischer Problemstellung verwendet.¹⁴

11 Hofmann, 1998, S. 24.

12 Neuhaus/Artkämper, 2014, Rn. 5.

13 Nagel, PSP 0/2011, 22 (23).

14 Clages/Zeitner, 2016, S. 31.

Aufgaben der Kriminologie im Überblick: ¹⁵	
Tat	<ul style="list-style-type: none"> → Kriminalphänomenologie <ul style="list-style-type: none"> – Beschreibung der Tat als Einzelphänomen → Kriminalätiologie <ul style="list-style-type: none"> – Beschreibung der zur Tat hinführenden Ursachenprozesse
Täter	<ul style="list-style-type: none"> Persönlichkeitsprofil Kriminelle Karriere Kriminaltherapie Individualprognose
Opfer	<ul style="list-style-type: none"> Persönlichkeitsprofil Viktimalle Karriere Primär- und Sekundärviktimalisierung
Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> → Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen <ul style="list-style-type: none"> – Umfang und Entwicklung – Erscheinungsformen – Ursachen → Reaktion auf Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen <ul style="list-style-type: none"> – Verbrechensfurcht (Ursachen und Folgen) – Kriminalpolitik → Reaktion der strafrechtlichen Kontrollinstanzen auf die Tat

Neben ihren spezifischen Aufgaben ist für die Kriminologie charakteristisch, dass sie Erkenntnisse und Methoden anderer Wissenschaftszweige für den Bereich des möglicherweise Strafbaren zusammenfasst und integriert. Insofern ist ein wesentliches Merkmal der Kriminologie ihre Interdisziplinarität. Die wesentlichen Bezugswissenschaften der Kriminologie sind folgende:

- Soziologie
- Sozialpädagogik
- Psychologie und
- Psychiatrie zu benennen.

15 Clages, PSP 4/2013, 3 ff.

Die Kriminologie lässt sich aufgrund ihres klar abgrenzbaren Gegenstandsbereichs als eigenständige Disziplin von ihren Bezugswissenschaften Soziologie, Psychologie, Psychiatrie, Ökonomie, Ethnologie/Biologie und Anthropologie abgrenzen, bei denen Normabweichung und Kriminalität jeweils nur einen Teilaspekt ausmachen. Von den juristischen Kriminalwissenschaften, das heißt der Strafrechts- und der Strafprozessrechtswissenschaft, unterscheidet sich die Kriminologie als Seins- bzw. Erfahrungswissenschaft durch ihre empirische Ausrichtung und Methodik. Soziologische Kriminalitätstheorien befassen sich vorwiegend mit Kriminalität selbst. Sie können erklären, warum Kriminalität oder eine bestimmte Kriminalitätsform in einer Gesellschaft oder Subkultur häufiger auftritt als in einer anderen. In der Kriminalpsychologie steht der Täter mit seinen psychologischen Strukturen im Mittelpunkt. Sein impulsiver Lebensstil verursacht im Endeffekt Gewalt und Kriminalität. Monokausale Erklärungsversuche für sein Verhalten sind unzureichend. Kriminelles Verhalten ergibt sich aus der Kumulation psychologischer, sozialer und (eventuell) biologischer Risiken, die aufeinander einwirken.¹⁶

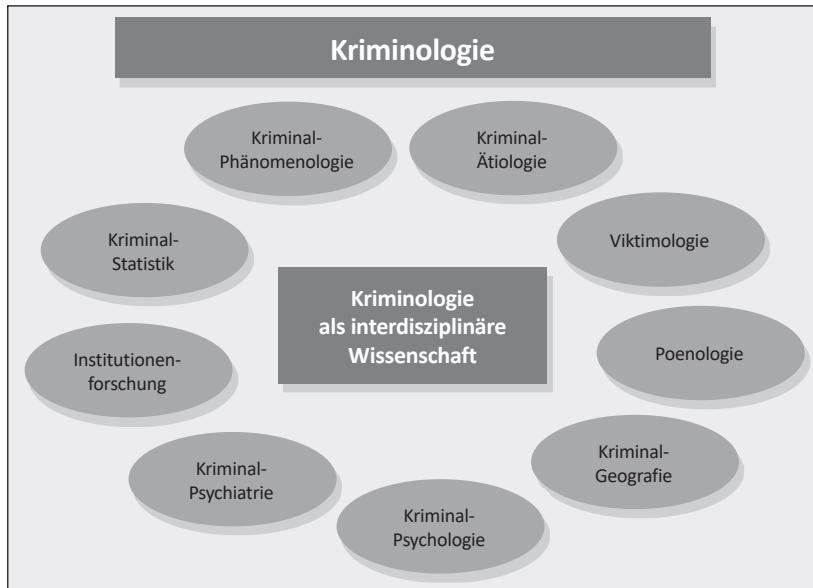
Die Kriminologie befasst sich in ihren Teildisziplinen mit der Ursachenforschung (**Ätiologie**) sowie mit den Erscheinungsformen von Straftaten (**Phänomenologie**), mit der Lehre vom Opferverhalten (**Viktimalogie**), mit der Erforschung der Wirkung von Strafe (**Penologie**), mit gerichtspsychologischen und -psychiatrischen Fragen (**forensische Psychologie und Psychiatrie**), mit der **Institutionenforschung** und mit der Kriminalität als Massenerscheinung (**Kriminalstatistik**).¹⁷ Wenn außerdem festgestellt wird, Kriminologie sei eine empirische Wissenschaft, dann soll dies zum Ausdruck bringen, dass sie zur Grundlage ihrer Aussagen Erkenntnisse über die kriminelle Wirklichkeit macht, die sich auf Erfahrungen und nicht auf theoretische Überlegungen gründet.¹⁸

16 Füllgrabe, Kriminalistik 2004, 243 ff.

17 Clages/Zeitner, 2016, S. 26; Nagel, PSP 0/2011, 22 (23); Mentzel/Schröder, in: Berthel, 2008, S. 20 ff.; Hofmann, 1998, S. 13 ff.

18 Clages/Zeitner, 2016, S. 31.

Abbildung 2



Quelle: Andrea Nagel, *Einführung in die Kriminalitätskontrolle*, PSP 0/2011, 22 (23).

2. Kriminalistik

Kriminalistik befasst sich mit der Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten, der Suche, Sicherung und Auswertung von Beweismitteln sowie der Prävention von Kriminalität.¹⁹ In diesem Kontext umfasst sie das Wissen um die Methoden und Mittel der Verhütung, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten, einschließlich der Fahndung nach Personen und Sachen sowie der Erlangung gerichtlicher Beweise. Ihr Gegenstand sind die Gesetzmäßigkeiten und Erscheinungen des Entstehens von Informationen (Spuren/Beweisen) bei der Begehung von Straftaten sowie die Methoden ihres Auffindens, Sicherns und Bewertens für Ermittlungs- und Beweiszwecke. Ihre Aufgabe ist, Ereignisse mit kriminalistisch-strafrechtlicher Relevanz aufzudecken, deren Ablauf zu untersuchen, den Täter zu ermitteln und mit hinreichender Sicherheit (hinreichender Tatverdacht) zu überführen sowie Wirkungsmöglichkeiten in präventiver Hinsicht zu erkennen und anzuwenden.²⁰

19 Nagel, PSP 0/2011, 22 (23); Clages, 1994, S. 17.

20 Clages, in: Clages/Ackermann/Gundlach, 2023, S. 5.

Die Kriminalistik kann sich sowohl auf die einzelne Straftat oder den einzelnen Täter (Mikroebene) als auch auf die Kriminalität als Phänomen in der Gesellschaft oder auf Täterkategorien (Makroebene) beziehen. Die genauere Bestimmung ihrer Wesensmerkmale (Methodologie), ihrer Wissenschaftlichkeit, ihrer Eigenständigkeit bzw. Abgrenzung zu anderen Disziplinen, der Weite ihres Gegenstandsreichs, ihrer Systematik, ihrer Inhalte und Methoden sowie ihres Adressatenkreises werden immer wieder diskutiert.²¹

Einigkeit besteht dahin gehend, dass sich die Kriminalistik in ihre Teildisziplinen

- Kriminaltaktik,
- Kriminaltechnik und
- Kriminalstrategie

unterteilt.²²

3. Kriminalitätskontrolle

Kriminalitätskontrolle steht als Synonym für ein verändertes Aufgabenverständnis. In Anlehnung an die anglo-amerikanische Terminologie (crime control) umfasst sie alle gesellschaftlichen Einrichtungen, Strategien und Sanktionen, welche die Verhaltenskonformität im strafrechtlich geschützten Normbereich bezeichnen. Unter **Kriminalitätskontrolle** (i.w.S.) wird die Beeinflussung der Kriminalität als Massenerscheinung durch staatliche und gesellschaftliche Institutionen sowie Strategien und Sanktionen der strafrechtlichen Sozialkontrolle verstanden. Die Umsetzung geschieht durch Kriminalprävention (Vorbeugung, Verhütung, Verhinderung im Vorfeld) und Strafverfolgung.²³

Durch den Begriff „Kriminalitätskontrolle“ wird vermittelt, dass es nicht das Ziel sein kann, die Kriminalität auf null zu reduzieren. Grundlegend sind dabei die Ausführungen *Emile Durkheims* zur soziologischen Kriminalitätstheorie, wonach ein gewisses Maß an Kriminalität eine normale Erscheinung in jeder Gesellschaft ist.²⁴ Die Polizei und die anderen Strafverfolgungsorgane sind bei diesem Verständnis eher in der Funktion eines „Kontrolleurs“, der darauf zu achten hat, dass das von der Gesellschaft noch tolerierbare Maß an krimineller Abweichung nicht überschritten wird.²⁵ Der (alte) eher militärische Begriff der Verbrechensbekämpfung suggeriert eher die Vorstellung von einem Kampf mit einem imaginären Gegner. Nach dem Ende des „Kampfes“ existiert die Verliererpartei nicht mehr. Die Kriminalitätskontrolle geht dagegen von der Vorstellung aus, dass es sich um einen

21 Näher dazu Brisach et. al, 2000, S. 33 ff.

22 Berthel/Schröder, Die Polizei 2006, 185 (186 f.).

23 Clages, in: Clages/Ackermann/Gundlach, 2023, S. 1; Kaiser, 1996, S. 219. Mit einer Einführung in die Kriminalitätskontrolle Nagel, PSP 0/2011, 22 ff.

24 Durkheim, in: König, 1965, S. 156 ff.

25 Brisach et al, 2000, S. 34.

dynamischen, nie endenden Prozess handelt, der einen endgültigen Sieg nicht unterstellt. („Fußballprinzip: Siege sind möglich, aber der Gegner bleibt intakt und kann immer wieder neu antreten“).²⁶

4. Kriminalprävention

Kriminalprävention wird auch als „Königsaufgabe“ der polizeilichen Arbeit bezeichnet.²⁷ Die Frage, wie und mit welchen geeigneten Maßnahmen Straftaten insgesamt, als besondere Phänomene oder als Einzeltat verhindert werden könnten, muss den größten Raum einnehmen. Hier bestehen viele Berührungspunkte zur Kriminologie, aber auch wesentliche Unterschiede. Prävention im kriminalistischen Sinn befasst sich ausschließlich mit (kriminal-)polizeilichen Maßnahmen zur Verhütung, wohingegen kriminologische Konzepte darüber hinausgehen.²⁸

II. Teildisziplinen der Kriminalistik

Kriminalistik wird phänomenologisch unterteilt in unterschiedliche Teilgebiete: Kriminalstrategie, Kriminaltaktik, psychologisch-soziale Kriminalistik und Kriminaltechnik. Zu den Anwendungsbereichen der psychologisch-sozialen Kriminalistik zählt etwa der Einsatz eines (Kriminal-)Psychologen oder auch die Erstellung von Täterprofilen.²⁹

1. Kriminaltaktik

Taktik als Begriff ist vom Ursprung her, wie viele andere Begriffe im polizeilichen Sprachgebrauch auch, aus dem Militärischen entlehnt. Taktisches Verhalten bezeichnet allgemein die sinnvolle Art und Weise beim Vorgehen zur Lösung eines (polizeilichen) Problems. Die PDV 100 (Anlage 20), versteht unter Taktik den „effektiven und effizienten Einsatz von Kräften und Führungs- und Einsatzmitteln zur Erreichung polizeilicher Ziele unter Anwendung geeigneter Verfahrensweisen im Einzelfall und Beachtung von Strategien und Leitlinien“. Taktisches Verhalten bezieht sich somit immer auf den konkreten Einzelfall und umfasst die Gesamtheit aller gesetzlich zulässigen und wirkungsvollen Maßnahmen zur Erreichung eines polizeilichen Ziels.³⁰

Unter **Kriminaltaktik** ist die Lehre von den Methoden zur Vorbereitung, Durchführung und Bewertung von offenen und verdeckten Ermittlungshandlungen zu verstehen. Die Kriminaltaktik befasst sich mit dem zweckmäßigen Einsatz der verfügbaren Mittel.

26 Lang, 1998, S. 5.

27 Pientka/Wolf, 2023, S. 9.

28 Pientka/Wolf, 2023, S. 9. Instruktiv Roll, Kriminalistik 2000, 773 ff.: Kriminalprävention (Einordnung, Aufgaben, Ziele).

29 Neuhaus/Artkämper, 2014, Rn. 5.

30 Spang, in: Berthel, 2008, S. 56.

baren Mittel zur Verbrechensaufklärung. Der Ermittler soll z.B. planvoll vorgehen, die Ermittlungen zügig führen und dabei die rechtlichen Grenzen beachten. Die Kriminalistik kann solche Regeln aufstellen, weil die StPO von der freien Gestaltung der Ermittlungen ausgeht, das heißt, die Polizei ist nicht an eine bestimmte Reihenfolge gebunden.³¹

Während somit die Kriminalstrategie ein Gesamtkonzept kriminalpolizeilicher Tätigkeiten erarbeitet, bezieht sich die Kriminaltaktik auf Handlungskonzepte im Einzelfall. Zusammenfassend versteht man demnach unter Kriminaltaktik die Gesamtheit aller repressiven und präventiven Maßnahmen unter Berücksichtigung kriminalistischer Erkenntnisse zur zielgerichteten Aufklärung und Verhütung von Straftaten.

2. Kriminaltechnik

Die Aufgabe der **Kriminaltechnik** besteht darin, materielle Spuren des Täters am Tatort mit überwiegend naturwissenschaftlichen Methoden zu suchen, zu sichern und auszuwerten.³² Es handelt sich um naturwissenschaftliche Kriminalistik, die mit (natur-)wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden und unter Nutzung technischer Hilfsmittel die Verbrechensbekämpfung unterstützt.³³ Dazu müssen materielle Spuren gesucht, gesichert, untersucht, bewertet und ausgewertet werden. Die Spuren können physikalischer, chemischer oder biologischer Art sein.

3. Kriminalstrategie

Kriminalstrategie zählt heute neben der Kriminaltaktik und der Kriminaltechnik unbestritten als dritte Teildisziplin zur Kriminalistik.³⁴ **Kriminalstrategie** umfasst die Planung und Durchführung aller Maßnahmen zur Kriminalitätskontrolle mit dem Ziel der Verminderung von Kriminalität. Maßgeblich sind die Vorgaben der **Kriminalpolitik**.³⁵ Unterschieden wird dabei auch zwischen wissenschaftlicher und praktischer Kriminalpolitik.³⁶ Die wissenschaftliche Kriminalpolitik strebt die systematisch geordnete Darstellung der gesellschaftlichen Strategien, Taktiken und Sanktionsmittel zur Erzielung optimaler Verbrechenskontrolle an. Praktische Kriminalpolitik“ hingegen beschränkt sich auf jene staatliche Tätigkeit, die vor allem mit den Grundsätzen, Verfahrensweisen und Mitteln des Kriminalstrafrechts auf Verbrechenskontrolle zielt und durch Strafjustiz und Polizei ausgeübt wird.³⁷

31 De Vries, 2015, Rn. 30.

32 Grundlegend Frings/Rabe, 2020, S. 12 ff.; Frings/Rabe, 2016a, S. 7 ff.; Neuhaus/Artkämper, 2014, Rn. 6 ff. Graf, Kriminalistik 2002, 379 (381); Kawelowski, 2022, Ziff. 1.1.

33 Hamacher, 1989, S. 4.

34 Zur historischen Entwicklung des Begriffs der Kriminalstrategie Berthel, Kriminalistik 2005, 619 ff.

35 Neuhaus/Artkämper, 2014, Rn. 5.

36 Kaiser, 1996, S. 1070.

37 Clages, in: Clages/Ackermann/Gundlach, 2023, S. 2.

III. Kriminalistik als Wissenschaft

Wissenschaft ist ein System von Kenntnissen über die Gesetze der Natur, Gesellschaft und des Denkens und somit höchste Form der theoretischen Tätigkeit und zugleich deren Resultat. Jede Wissenschaft bedient sich bestimmter Methoden. Dabei handelt es sich um objektivierte wissenschaftliche Verfahren zum Erzielen von unvoreingenommenen Ergebnissen, die sich dann nahtlos zu einem wissenschaftlichen Bild wie einem Puzzle zusammenfügen.³⁸

Vereinzelt wird der Kriminalistik die Wissenschaftlichkeit abgesprochen.³⁹ Dieser Ansicht widersprechen allerdings die weit überwiegend veröffentlichte Lehrmeinung zur Wissenschaftlichkeit der Kriminalistik und die curriculare Praxis, insbesondere an den Fachhochschulen der Polizei.⁴⁰ Nachdem bis zum Ende des 19. Jahrhunderts Zweifel bestanden, ob die Kriminalistik eine Wissenschaft mit eigenständigem Gegenstand ist, wurden im Übergang zum 20. Jahrhundert die Konturen dieses Fachgebietes deutlicher und ihre Anerkennung als Wissenschaft wird kaum noch bezweifelt.⁴¹

Die kriminalistische Ausbildung und Forschung erfolgen fast ausschließlich an den Fachhochschulen für Polizei und an der Hochschule der Polizei (DHPol)⁴². Allerdings setzt man im polizeilichen Kontext vielfach im Schwerpunkt auf eine sogenannte Einheitsausbildung, die insbesondere die Kriminalistik in ein Nischendasein geraten lassen könnte.⁴³ Teilweise wurde von einer „Aushöhlung der Kriminalistik“ gesprochen.⁴⁴ Es dürfte mehr als fraglich sein, ob dieser Zustand mittel- und langfristig hinnehmbar und zielführend ist.⁴⁵ Das Bundeskriminalamt und auch vereinzelt die Landeskriminalämter haben Forschungsstellen eingerichtet. Die Möglichkeit, die Kriminalistik als universitäres Lehrfach zu etablieren, wurde vertan. Im Zuge der „Vergewaltigung der Kriminalpolizei durch einheitspolizeiliches Denken“ gab es gar Überlegungen, ob Kriminalistik nicht eigentlich Einsatzlehre (oder nur schlichte

38 Chien-Liang Lee, VerwArch 2017, 489. Anders als Naturwissenschaften verwenden Geistes- sowie Sozial- und Wirtschaftswissenschaften keine Experimente; sie verfolgen vielmehr oft gewisse dialektische Vorgehensweisen, indem die Gegenüberstellung von Thesen und Antithesen gegebenenfalls durch eine vermittelnde Synthese zur Erkenntnisgewinnung führt. Dementsprechend verfügt die Rechtswissenschaft als Wissenschaft auch über eigene Methoden, die dazu beitragen sollen, das jeweils richtige Recht zu finden, z.B. die Rechtsvergleichung, die eine besondere Art juristischer Dialektik insoweit darstellt, als verschiedene „Experimente“ aus vielerlei Rechtsleben ins Visier genommen werden, wodurch eine breitere Perspektive für alternative zukünftige Entwicklungspfade entsteht.

39 Ergänzend Füllgrabe, MFDP 2000, 17 ff.: Wie wissenschaftlich ist die Kriminalistik?

40 Nagel, PSP 0/2011, 22 (24).

41 Ackermann, in: Ackermann/Clages/Roll, 2022, 1. Kapitel, Rn. 8. Zu den theoretischen und praktischen Entwicklungsmöglichkeiten des universalen Wissenschaftszweigs der Kriminalistik Fenyvesi, Kriminalistik 2016, 509 ff.

42 Zur Kriminalistik als Lehrfach Weihmann, Kriminalistik 1996, 626 ff.

43 Zu Recht kritisch Capellmann, Kriminalistik 2018, 374 (376).

44 Quambusch, Kriminalistik 1999, 99.

45 Mit einem Plädoyer für die Beibehaltung eines spezialisierten Wegs in der Verbrechensbekämpfung Voß, Kriminalistik 2002, 153 ff. Die Erfolge einer spezialisierten Polizeiarbeit werden als Arbeitserfolg insgesamt allerdings nur wirksam, wenn auch entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Eingriffslehre) sei und im Interesse einer inhaltsgleichen Ausbildung von Schutz- und Kriminalpolizei dort mit „abgehandelt“ werden sollte.⁴⁶

Eine wissenschaftliche Weiterbildung im Bereich „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“ wird zudem an der Ruhr-Universität Bochum angeboten. Damit besteht erstmals seit über 20 Jahren wieder die Möglichkeit, kriminalistische Inhalte an einer Universität zu studieren. Für Interessierte besteht die Möglichkeit, den Schwerpunkt „Kriminalistik“ im Rahmen des weiterbildenden Masterstudienanges „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“ an der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum zu wählen.⁴⁷

B. Kriminalistische Handlungslehre

Unterschieden wird zwischen Kriminaltaktik und kriminalistischer Handlungslehre dahingehend, dass die Kriminaltaktik eine (aber nicht die) Grundlage der kriminalistischen Handlungslehre ist. Auf den allgemeinen Prinzipien der Taktik des Vergehens baut die kriminalistische Handlungslehre auf.

Die kriminalistische Handlungslehre ist aber umfassender zu verstehen. Sie richtet sich nicht wie die Kriminaltaktik allein auf die zielgerichtete, zweckmäßige und rationale Art und Weise des Vorgehens bei der Anwendung von einzelnen Methoden bzw. Maßnahmen der Straftatenuntersuchung. Die kriminalistische Handlungslehre beinhaltet sowohl die kriminalistischen Denk- als auch die Erkenntnisprozesse, die Planung und Durchführung von ermittlungstaktischen Methoden als auch Maßnahmen bei der Fallbearbeitung. Sie befasst sich demnach eben nicht nur mit den einzelnen Ermittlungsmaßnahmen (wie z.B. Durchsuchung, Festnahme und Vernehmung) und den kriminaltechnischen Möglichkeiten der Fallaufklärung, sondern orientiert sich am Methodischen. Im Kern geht es hier um die allgemeine kriminalistische Methodik der Straftatenaufklärung. Methodisches Agieren bezieht sich auf eine wissenschaftlich abgesicherte Vorgehensweise zur Erreichung eines (kriminal-)polizeilichen Ziels. Damit handelt es sich um einen Problemlösungsprozess, das heißt, es geht in erster Linie um das Erkennen von Problemen, die bei der Fallbearbeitung sichtbar werden, und um deren Lösung.⁴⁸ Insofern ist die kriminalistische Handlungslehre eine allgemeine kriminalistische Methode, die wissenschaftstheoretisch der allgemeinen Theorie und Methodologie der Kriminalistik zuzuordnen ist.⁴⁹ Die kriminalistische Handlungslehre vermittelt wissenschaftliche Erkenntnisse, kriminalistische Methoden und praktisches Erfahrungswissen, wie im Prozess (dem Verlauf) der Fallbearbeitung von Straftaten und der Untersu-

46 Schmelz, Kriminalistik 1997, 557; Getto, Kriminalistik 1998, 567; speziell zur Neukonzeption der Polizeiausbildung in NRW Frings/Zeitner, Die Kriminalpolizei 1/2019.

47 Mit einem Erfahrungsbericht Kawelovski, Der Kriminalist 5/2014, 25 ff.

48 Spang, in: Berthel et al., 2008, S. 56.

49 Ackermann, 2002, S. 7.

chung von kriminalistisch relevanten Ereignissen zielorientiert, zweckmäßig und aufeinander abgestimmt vorgegangen werden kann. Sie ersetzt aber nicht die kriminaltaktischen Regeln und Prinzipien des Vergehens, z.B. bei einer Festnahme, Vernehmung oder Durchsuchung.

„Unter kriminalistischer Handlungslehre ist die Gesamtheit der theoretischen, methodologischen, erkenntnistheoretischen sowie anderen im Prozess (Verlauf) der Fallbearbeitung einzusetzenden Mittel, Methoden und Verfahren, einschließlich der Art und Weise des praktischen Vergehens zur Aufklärung von Straftaten und kriminalistisch relevanten Ereignissen zu verstehen. Sie erfasst modellhaft die Grundzüge des Ablaufs und Handelns bei der Vorgangsbearbeitung, insbesondere die Daten- u. Informationsbewertung, die kriminalistische Fallanalyse, Versionsbildung und Planung der Untersuchung.⁵⁰“

Kriminalistische Handlungslehre vermittelt das systematische Handeln (Vorgehen) bei der Vorgangsbearbeitung/Fallbearbeitung.

Abzugrenzen ist die kriminalistische Handlungslehre von der objektiven Hermeneutik. Die Hermeneutik als Kunst der Auslegung und Deutung von Texten hat ihren Platz bei der Lösung von begrenzten Aufgaben, z.B. der operativen Fallanalyse (OFA).

Kriminalistisches Handeln bei der Vorgangsbearbeitung wiederholt sich unabhängig von der Deliktspezifik und der Einzigartigkeit jedes Falls. Bestimmte allgemeine Handlungsgrundlagen und Verfahrensweisen der Vorgangsbearbeitung können immer wieder erneut angewendet werden. Die Zusammenfassung jahrhundertealter praktischer Untersuchungsmethoden zur Straftatenaufklärung, die im 19. Jahrhundert durch Ausnutzung neuester wissenschaftlich-technischer und sozial-gesellschaftlicher Erkenntnisse einen bedeutsamen Aufschwung erhielt, führte zur Herausbildung einer kriminalistischen Ermittlungs- oder Untersuchungstechnologie. Eine erneut anwendbare Ermittlungstechnologie ist eine Art Muster oder Form, was allgemein als Modell bezeichnet wird.⁵¹

Die Struktur des Modells wird von *Ackermann* (grob) beschrieben und nachfolgend skizziert wiedergegeben. Dabei sei darauf hingewiesen, dass ein Modell nicht alle Determinanten erfassen kann; es muss auf Randerscheinungen oder auftretende sehr spezielle Nebeneffekte verzichten. Es ist ein dynamischer Prozess, der natürlich auch neu hinzukommende Erkenntnisse und Beweissituationen berücksichtigt.⁵²

50 Ackermann, 2002, S. 8.

51 Ackermann, 2002, S. 17.

52 Ackermann, 2002, S. 18 f.

Phase 1: Untersuchungstechnologie bei der Fallbearbeitung
Feststellung der Straftat oder eines kriminalistisch relevanten Ereignisses
Daten- und Informationsaufnahme im Rahmen der Durchführung des Ersten Angriffs → Sicherungsangriff → Auswertungsangriff
Beendigung des Ersten Angriffs oder erster Ermittlungsmaßnahmen → erste zusammenfassende Bewertung der Ergebnisse aus der Erhebung des Tatbefunds
Übergang in das Stadium der weiteren planmäßigen Untersuchung des Ermittlungsverfahrens → Entscheidung über weitere Fallbearbeitung nach dem Ersten Angriff <ul style="list-style-type: none">– Weiterbearbeitung durch Kräfte des Ersten Angriffs– Weiterbearbeitung durch Fachkommissariat– Weiterbearbeitung durch Sonderkommissionen

Phase 2: Untersuchungstechnologie bei der Fallbearbeitung
Bestandsaufnahme zur Feststellung der Ausgangslage und konkreten Situationsbedingungen für Fortführung der Ermittlungen → zeitlicher Ausgangspunkt – Prozess der kriminalistischen Fallbearbeitung
Erfassen, Ordnen und Sortieren des Daten-Informationspotenzials sowie der vorliegenden Ausgangsmaterialien und Aufbereitung der für die Falluntersuchung geeigneten Daten/Informationen unter Verwendung von Hilfsmitteln
Beweisorientierte Sachverhaltsbeurteilung, verbunden mit der Entscheidung, was bereits bewiesen ist und was noch zu beweisen, aufzuklären oder festzustellen ist
Kriminalistische Versionsbildung zu bestehenden Problemsituationen, zweifelhaften Sachverhalten und offenen Untersuchungsfragen
Bestimmung der sachverhaltsbezogenen Ermittlungsansätze sowie der kriminalistischen und polizeilichen Methoden zur Erkenntnisgewinnung

Phase 2: Untersuchungstechnologie bei der Fallbearbeitung
Ableitung von fallbezogenen einzelnen Ermittlungsaufgaben und Maßnahmen
Vorbereitung und Planung der Ermittlungen (Ermittlungs-/Untersuchungsplanung)
Auswahl der Handlungsgrundlagen
Durchführung der Ermittlungen, Einsatzmaßnahmen
Auswertung der Ergebnisse der durchgeführten Ermittlungen (Soll-Ist-Vergleich) – Erfolgskontrolle
Erneute Versionsbildung zu nach wie vor ungeklärten Fragestellungen und neu aufgetretenen Problemsituationen → Planung, Festlegung und Durchführung erneuter oder weiterer Untersuchungen/Ermittlungen

C. Kriminalistisches Denken

Der Begriff „Kriminalistisches Denken“ ist in der kriminalwissenschaftlichen Terminologie zu einer festen Größe geworden. Er wird im Allgemeinen als ein induktiv-deduktiver gedanklicher Prozess verstanden, um kriminalistisch relevante Fragestellungen zu lösen. Es handelt sich also um ein System von Problemlösungstechniken, das es ermöglicht, kriminalistisch relevante Geschehensabläufe zu analysieren und Schlüsse daraus zu ziehen.⁵³ Das kriminalistische Denken als die historisch belegte, legendäre intellektuelle Beschäftigung des Kriminalisten mit den zur Aufklärung anstehenden Sachverhalten ist und bleibt die entscheidende Voraussetzung für eine qualifizierte Straftatenuntersuchung.⁵⁴ Beim kriminalistischen Denken geht es – verkürzt dargestellt – um die geistige Verarbeitung kriminalistisch und strafrechtlich relevanter Informationen mittels einer Methodik unter Nutzung anerkannter Mittel. Es handelt sich um einen Prozess der geistigen Verarbeitung strafrechtlicher bzw. kriminalistisch relevanter Sachverhalte unter Anwendung logischer, psychologischer Gesetzmäßigkeiten und der Sprache (Begriffe) sowie unter Berücksichtigung kriminaltaktischer und kriminaltechnischer Möglichkeiten.

Als einer der ersten Einführungen in die kriminalistische Denklehre sei das Buch „Kriminalistische Denklehre“ von *Lothar Philipp* (Berlin, 1927) hervorgehoben

53 Grundlegend Berthel, Kriminalistik 2007, 732 ff.; Hansjakob, Kriminalistik 2012, 662 ff.: Der kriminalistische Zyklus; Arnold/Ottiker, Kriminalistik 2019, 50 ff.

54 Grundlegend Getto, Kriminalistik 1998, 567 ff.: Kriminalistisches Denken und polizeiliche Tatsachenfeststellung.

(„zum Gebrauche für die gerichtliche und polizeiliche Praxis, für kriminalistische Lehrkurse und Polizeischulen“).⁵⁵ Eine umfassende Antwort auf die Frage, wie ein Fall systematisch zu lösen ist, gibt das Praktiker-Handbuch „Kriminalistisches Denken“ v. *Hansjakob/Gundlach/Straub*, gegründet 1964 durch Walder. Der ehemalige Generalbundesanwalt der Schweiz, Dr. jur. Hans Walder, trug Anfang der 60er-Jahre das damalige Wissen über die intellektuelle Arbeit bei der Verbrechensaufklärung erstmals unter dem Titel „Kriminalistisches Denken“ zusammen.⁵⁶ Diese Denkweise beginnt mit dem Verdacht, sie fördert und kontrolliert das planmäßige Suchen nach Information, zieht aus Feststellungen und partiellen Wahrheiten Schlüsse auf Tat und Täter, nutzt Hypothesen als initiierende kriminalistische Versionen um Ermittlungswege zu erschließen und ist die Quelle eines konstruktiven Zweifels. Das mittlerweile in der 12. Auflage (2024) vorliegende Buch kann getrost allen Polizeivollzugsbeamten und sonstigen Beamten mit Strafverfolgungsaufgaben empfohlen werden.⁵⁷ Es vermag wegen der Fülle der praktischen Tipps sowohl erfahrene Kriminalisten als auch Berufseinsteiger in seinen Bann zu ziehen. Im Grunde richtet es sich an alle, die sich für das Thema Kriminalistik interessieren: Autoren, Journalisten oder auch eifrige Krimileser. Dabei soll das Buch keineswegs auf ein populärwissenschaftliches Niveau herabgewürdigt werden. Es soll nur aufgezeigt werden, dass es gut und verständlich geschrieben ist und sich mit Themen befasst, die auch außerhalb der Polizei „Hobby-Kriminalisten“ begeistern. Der Leser wird letztlich in die Lage versetzt, die relevanten kriminalistischen Denkschritte nachzuvollziehen. Kriminalistisches Denken soll dabei nicht als „Intuition“ verklausuliert und damit subjektiviert werden, sondern wird durch dieses Buch auf eine wissenschaftlich nachvollziehbarere Ebene gebracht.

Das Kriminalistische Denken wird sowohl allgemein als auch individuell (Kultur, soziale Beziehungen, Anschauungen, Glauben) geprägt. Weitere Aspekte des Kriminalistischen Denkens sind:⁵⁸

- der kriminalistische Verdacht,
- kriminalistische Zweifel,
- Wahrscheinlichkeitsüberlegungen,
- Zufall.

55 Keller, PSP 2/2017, 47 (48).

56 Walder, 1964, *passim*.

57 Vgl. dazu Rezension v. Keller, PSP 2/2017, 47 f. zur 10. Aufl. 2016 v. Walder/Hansjakob. Das rezensierte Werk beschäftigt sich, wie der Titel schon sagt, zwar eher mit dem kriminalistischen Denken und weniger mit der Kriminalistik als Wissenschaft. Das praxisbezogene Buch ist im Ergebnis somit weder ein Lehrbuch noch ein Nachschlagewerk, sondern es bietet sich als (durchgängige Lektüre) für denjenigen an, der mehr über kriminalistisches Denken erfahren will. Dieses Standardwerk ist für interessierte und angehende Kriminalisten eine Pflichtlektüre.

58 Roll, 1999, S. 32 vgl. auch Reichertz, Kriminalistik 1998, 47 (51): „Der Zweifel als Kern kriminalistischen Denkens.“